M-net Telekommunikations GmbH | Frankfurter Ring 158 | 80807 München

Datum: 31.08.2020
Recht & Regulierung
Ansprechpartner: Markus Kohlmann
E-Mail: markus.kohlmann@m-net.de
Telefon: 089 45200 - 9159
Telefax: 089 45200 - 79159

Bundesnetzagentur
Referat 226
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Per E-Mail an: 226.postfach@bnetza.de

Stellungnahme der M-net Telekommunikations GmbH zu der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz)

– Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme der M-net Telekommunikations GmbH („M-net“) zu der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz). Die nachfolgende Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Für Rückfragen und weitere Diskussionen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
M-net Telekommunikations GmbH

[öffentliche Fassung ohne Unterschrift]

ppa. Christian Jochim
Leiter Recht & Regulierung

[öffentliche Fassung ohne Unterschrift]

i. A. Markus Kohlmann
Referent Recht & Regulierung

Stellungnahme der M-net Telekommunikations GmbH zu der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz)

– Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

Vorbemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich das grundsätzliche Ansinnen der Bundesnetzagentur, den Frequenzbereich 24,25 – 27,5 GHz unter Berücksichtigung der Interessen aller Marktakteure und unterschiedlichen Geschäftsmodelle flexibel, technologie- und diensteneutral bereitzustellen.

Unter Beachtung dieser gemeinsamen Prämisse sei die Anmerkung erlaubt, dass dieser angestrebte Interessenausgleich – nach unserer Wahrnehmung – im Frequenzbereich 3.700 – 3.800 MHz leider nicht vollumfänglich stattgefunden hat, sondern vielmehr die im ersten Entwurf noch vorgesehenen Zuteilungen für regionale Anwendungen ersatzlos gestrichen worden sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur eine Korrektur der VV Lokales Breitband im Frequenzbereich 3.700 – 3.800 MHz im Rahmen einer Überprüfung dringend erforderlich, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass der vorliegende Entwurf zu der VV Lokales Breitband 26 GHz nicht ebenfalls nachträglich entwertet wird.

Dies gilt umso mehr, da das 26-GHz-Band bei richtiger Weichenstellung nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung von Haushalten im ländlichen Raum leisten kann, insbesondere durch Anwendungen, die grundsätzlich zur Überbrückung der sog. letzten Meile geeignet sind (Fixed Wireless Access – FWA), sondern darüber hinaus durch ein neues „Low power, no tower"-Konzept auch eine energieeffiziente und emissionsarme Nutzung ermöglicht. Hierfür bedarf es jedoch für regionale Anbieter als wesentliche Treiber des Infrastruktur- und Glasfaserausbaus auch im ländlichen Raum einer hinreichenden Planungs- und Investitionssicherheit.

Frequenzzuteilungsgebiet

Daher begrüßen wir ausdrücklich den Ansatz, das zur Verfügung stehende Spektrum für eine breite Palette an möglichen Nutzungen bereitzustellen und keine maximale Größe für das zu beantragende Gebiet festzulegen, sondern grundsätzlich eine auch grundstücksübergreifende Zuteilung in Abhängigkeit von dem plausibel darzulegenden Geschäftsmodell zu ermöglichen.

Notwendiger Teilbereich für regionale Anbieter/Netzbetreiber

Allerdings besteht weiterhin Grund zur Sorge, dass eine fehlende Antragsbeschränkung auf regionale Anbieter, d.h. Antragsteller, die nicht bereits über bundesweite Frequenznutzungsrechte verfügen, zu einer strategischen Blockade des bereitgestellten Spektrums im Bereich 24,25 – 27,5 GHz durch nationale Mobilfunknetzbetreiber führen könnte. Hierdurch würden nicht nur regionale Netzbetreiber massiv in der Realisierung ihrer Geschäftsmodelle gehindert werden, sondern innovationshemmend der Infrastruktur- und Dienstewettbewerb insgesamt – zum Nachteil der Endkunden.

Dieses Risiko wird auch nicht durch die Information an potenzielle Interessenten bei Anträgen, die das verfügbare Spektrum auf weniger als 800 MHz reduzieren, relativiert, da sich dieses auf lokale Anwendungen beschränkt. Im Ergebnis verbleibt für regionale Anbieter bzw. Netzbetreiber keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit für die Etablierung eigener Anwendungen und Geschäftsmodelle, z.B. zur Überbrückung der letzten Meile durch Fixed Wireless Access.

Um dem entgegenzutreten, beantragen wir im 26-GHz-Band eine den Marktzutritt sichernde Antragsbeschränkung auf regionale Anbieter, zumindest – wie ursprünglich im 3,6-GHz-Band vorgesehen – auf einen Teilbereich des vorgesehenen Spektrums. Dieser Teilbereich des Spektrums muss konsequenter Weise für grundstücksübergreifende Zuteilungen zur Verfügung gestellt werden und hinsichtlich der Antragsbefugnis auf regionale Anbieter, d.h. Antragsteller, die nicht bereits über bundesweite Frequenznutzungsrechte verfügen, beschränkt sein.

Eine solche Beschränkung der Antragsbefugnis ist geeignet und zwingend erforderlich, um im Sinne der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG eine effiziente Frequenznutzung sowie einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte zu fördern und mithin die Basis für innovative Anwendungen am Wirtschaftsstandort Deutschland zu schaffen. Schließlich ist eine Antragsbeschränkung auch angemessen, da den Nutzern bundesweiter Frequenzen bereits eine erhebliche Frequenzausstattung (einschließlich eines Teilbereiches bei 24,25 – 27,5 GHz) zur Realisierung ihrer Geschäftsmodelle zur Verfügung steht und zudem der Frequenzbereich 28 GHz nach dem 31.12.2020 eine zusätzliche sowie tragfähige Alternative bietet.

Befristung auf bis zu 20 Jahre

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, die maximale initiale Zuteilungsdauer auf 15 Jahre zu befristen, obwohl ohnehin alle Zuteilungen maximal bis zum 31.12.2040 befristet sein sollen. Dies würde insbesondere bei späteren Zuteilungen eine erneute Verlängerung um nur wenige Jahre oder sogar wenige Monate erforderlich machen. Daher beantragen wir im Sinne einer effizienten Verwaltung und einer rechtssicheren Nutzung zugeteilter Frequenzen die maximale initiale Zuteilungsdauer auf bis zu 20 Jahre zu erhöhen.

Schlussbemerkungen

Die dargelegten entscheidenden Weichenstellungen bei der Zuteilung von 5G-Frequenzen im 26-GHz-Bereich, insbesondere die Beschränkung der Antragsbefugnis auf regionale Anbieter, zumindest bei einem Teilbereich des Spektrums, ermöglichen durch dezentrale Lösungen eine bedarfsgerechte, (energie-)effiziente und emissionsarme Nutzung des Frequenzspektrums und fördern somit auch die Wettbewerbsfähigkeit aller Marktakteure und des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Indem regionalen Betreibern der Marktzutritt durch chancengleiche Bedingungen gewährt wird, kann sich langfristig die Abhängigkeit von den bundesweiten Netzbetreibern verringern, wodurch sowohl auf Dienste- als auch Infrastrukturebene die Wettbewerbsintensität zum Wohle der Endnutzer erhöht wird.

Für eine Berücksichtigung unserer dargelegten Positionen sind wir Ihnen dankbar und stehen Ihnen darüber hinaus gerne für weitere Anregungen und fachliche Diskussionen zur Verfügung.

München, 31.08.2020